

## BGE 43 II 619

Bundesgericht (BGE), 1917-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_43\\_II\\_619](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_43_II_619)

FR: ATF 43 II 619

IT: DTF 43 II 619

### Volltext

618 Sachenrecht. No 81. sons demanderesses ; il s'agit d'une vente fort au-dessous de la juste valeur des objets. c'est-a-dire d'une vente a vil prix. Aussi bien, l'acheteur ne pouvait-il pas supposer • raisonnablement que le commissionnaire Tacchi ffit autorise ä. disposer ainsi de la marchandise qui lui etait confiee. Le marche sortait evidemment du cadre d'un commerce normal d loyal. Il na pouvait pa~ vraisem- blablement etre conformt ä. la volonte des commettants du vendeur. Le soup pour s'attribuer a lui-meme le produit de la vente, au detriment de ses commettants, car le defen- deur n'avait aucune raison plausible d'admettre l'inten- tion de Tacchi de dMommager les demandeurs envers lesquels il etait tenu en vertu de l'art. 428 CO. Labourey a reconnu -implicite- ment l'exactitude du point de vue expose ci-dessus, en s'effor~ant dt prouver que les prix factureEl au commissionnaire Haient trop eleves, tandis que ceux qu'il avait payes lui-meme etaient normaux et ne lui permettaient pas de realiser un bene- fice exagere. Le defendeur a echoue dans cette preuve. En eonsequence, il y a lieu d'admettre que Labourey a su ou du savoir que Tacchi etajt de 'mauvaise foi. 3. - On ne peut pas objecter au räi,onnement deve- loppe plus haut que l'atteinte portee aux interets des tiers proprietaires resulte uniquement du fait que le commissionnaire n'a pas remis le produit de la vente a ses commettants et n'a pu les desinteresser complete- ment en raison de son insolvabilite. La vente a vil prix, a moins de circonstances parti- culiere& qui font defaut en r espece, denonce deja a elle seule la mauvaise foi du commissionnaire. Un pareil marche ne peut s'expliquer raisonnablement que par le dessein frauduleux du vendeur de garder pour lui- meme le prix realise. L'acquireur qui achete dans ces conditions, sans s'assurer tout d'abord que le commis- sionnaire a reellement le droit de conclure une vente Sachenrecht. N· 82. 619 auui anormale, ne peut invoquer sa bonne foi. Adopter une autre solution conduirait ä declarer valable le trans- fert de la propriete dans des cas Oll l'acquireur a pour ainsi dire agi de connivence avec le commissionnaire et l'a aide a tromper son commettant. La protection de l'acquireur de bonne foi a pour but de garantir la securite des transactions ; elle se jus- tifie par cette raison que, si le proprietaire a remis sa chose entre les mains d 'un tiers qui la livre sans droit a un acquireur de bonne foi, il a commis une imprudellce dont il subit justement l'effet en Hant oblige de laisser la chose a cet acquireur. Mais cette protection n'est plus justifiee lorsque l'acquireur sait ou doit savoir que l'alienateur abuse de la confiallee du proprietaire. Par ces motifs, le TribullQl l'ede\al prollonee: Le recours est (>carte et le jugement attaque confinn~. 82. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. November 1917 i. S. Comte, Kläger, gegen BociSte d'horlogerie da Granges B. A., Beklagte. U e b e r t r a g u n g des E i g e n t 11 ! T I S an Uhrenschalen; BesitzZ des 'Verkvergebers an dem dem Unterndlllller zur Verarbeitung gelieferten Material. A. - Im Herbst 1911 verfertigte der Kläger für den Uhrenhändler A. Schcupak in Warschau, an den er da- mals laut Faktura vom 4. April 1911 für frühere Arbeitli bereits 2969 Fr. 50 Ct~. zu gut hatte, 245 Dutz' nd Uhren- schalen, zu denen die Beklagte die Uhrwerke und Gläser hätte e ... 'stellen solleIL

Am 5. September 1911 yerdnharte der Kläger bei einer Besprechung mit Schcupak in 620 Sachenrecht. N° 82. Courtetelle Lieferung der Schalen gegen Barzahlung oder genügende Deckung. Mit Brief vom 26. September ersuchte Schcupak den Kläger, die fertigen Gehäuse an die Beklagte zu senden, worauf der Kläger ihm mit Schreiben vom 29. September 1911 die Faktura für die Gehäuse, die er an die Beklagte adressierte, sandte, mit dem Bemerkung, dass er für den Fakturabetrag von 6702 Fr. keine längeren Rimesse als solche auf 4 Monate annehme, da er die Ware sofort liefern werde, und dass er die bei der letzten Unterredung versprochene Deckung postwendend erwarte. Entgegen seiner Erklärung, dass er die Gehäuse an die Beklagte adressiere, lieferte der Kläger die Schalen aber noch nicht ab. Am 26. Oktober 1911 schrieb Schcupak dem Kläger, er habe von der Beklagten erfahren, dass sie die Schalen noch nicht erhalten habe; er ersuche daher den Kläger, sie ihm, dem Schcupak, per Post zu senden und werde dem Kläger nach Empfang « prompte Deckung » zugehen lassen. Mit Brief vom 29. Oktober 1911 schickte Schcupak dem Kläger russische Kundenwechsel und ein Akzept von 1500 Fr., zahlbar bei der Eidgen. Bank in La Chaux-de-Fonds, mit der Bitte, die Wechsel bei seiner Bank diskontieren zu lassen; was die Uhrengehäuse anbelange, so solle der Kläger sie ihm per Post senden, wogegen er, Schcupak, ihm Akzente per Ultimo Januar und Februar senden werde. Daraufhin sandte der Kläger die Schalen am 31. Oktober 1911 an die Beklagte, und zwar, wie es im Begleitschreiben heisst: « d'ordre et pour compte de M. A. Schcupak ».

Ausserdem teilte der Kläger am 2. November dem Schcupak mit, dass er die Schalen der Beklagten abgeliefert habe und dass er umgehende Zahlung erwarte, da er sie brauche und da es übrigens so vereinbart worden sei. Im November 1911 stellte Schcupak seine Zahlungen ein und suchte mit seinen Gläubigern einen Nachlassvertrag abzuschliessen. Er liess die Akzente, die er der Beklagten für frühere Arbeiten gegeben hatte, unter Protest gehen und forderte den Kläger am 15. Dezember 1911 auf, die Gehäuse bei Sachenrecht. N° 82. 621 der Beklagten zurückzunehmen; er könne sie ihm nicht bezahlen, da er sie nie erhalten habe. Die Beklagte verweigerte aber dem Kläger die Herausgabe der Schalen, indem sie daran ein Retentionsrecht geltend machte und sie in ihrer Betreuung gegen Schcupak zum Schatzwert von 2010 Fr. ersteigerte. B. - Mit der vorliegenden, am 18. November 1913 beim Richteramt Solothurn-Lebern eingeleiteten Klage verlangt nun der Kläger Verurteilung der Beklagten zur Herausgabe der näher spezifizierten Schalen, eventuell zur Bezahlung von 4819 Fr. 50 Cts. nebst 5 % Zins seit 18. April 1913. Er behauptet, dass er immer noch Eigentümer der Schalen sei, da er eigentlich nur gegen Barzahlung habe liefern müssen und die Aushändigung an die Beklagte einstweilen, bis zur Barzahlung, habe erfolgen können. Sodann bestreitet er den Bestand des von der Beklagten beanspruchten Retentionsrechtes, weil die Beklagte sich nicht im Besitz der Gehäuse befinde und keine Konnexität zwischen ihrer angeblichen Forderung und dem Besitz der Uhrenschalen bestehe, so, wie weil sie verpflichtet gewesen sei, die Ware an Schcupak herauszugeben. Es fehle ihr aber auch der gute Glaube, da sie gewusst habe, dass sich Schcupak schon vor dem Monat November in Zahlungsschwierigkeiten befunden habe. - Die Beklagte hat auf Abweisung der Klage geschlossen; sie bestritt das Eigentum des Klägers an den Gehäusen und machte für ihre Aufwendungen zur Fertigstellung der Uhren ein Retentionsrecht daran geltend. C. - Durch Entscheid vom 30. März 1917 hat das Obergericht des Kantons Solothurn die Klage abgewiesen, indem es zwar das Eigentum des Klägers an den Gehäusen bejahte, aber der Beklagten ein Retentionsrecht daran zuerkannte, weil sie in guten Treuen habe annehmen können, Schcupak sei Eigentümer derselben geworden. D. - Gegen diesen Entscheid hat der Kläger rechtzeitig und formrichtig die

Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, die Klage sei gutzuheissen. Sachenrecht. N<sup>o</sup> 82. Die Beklagte bat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils geschlossen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Da der Kläger neben der Rückgabe der Uhrenschalen eventuell nicht nur Bezahlung des 2010 Fr. betragenden Erlöses der von ihm als ungültig angefochtenen Verwertung der Uhrenschalen, sondern Entrichtung eines Betrages von 4819 Fr. 50 Cts. verlangt, hat gemäss Art. 67 OG das mündliche Verfahren Platz zu greifen. In Bezug auf die im Jahr 1911 erfolgte Tradition der Uhrenschalen ist gemäss Art. 1 Abs. 1 SchlTZGB altes Recht anzuwenden, das aber in den massgebenden Punkten vom neuen Recht nicht abweicht. 2. - In der Sache selbst ist die Klage, im Gegensatz zur Vorinstanz, schon deshalb abzuweisen, weil der Kläger gar nicht mehr Eigentümer der von ihm herausverlangten Uhrenschalen ist, sondern das Eigentum daran Scheupak übertragen hat. Was zunächst den Willen des Klägers und des Scheupak anbelangt, Eigentum zu übertragen und zu empfangen, so erhellt er deutlich aus dem der Eigentumsübertragung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft. Danach hatte der Kläger für Scheupak Uhrenschalen anzufertigen und sie nachher der Beklagten zu übergeben, welche die dazu gehörigen Werkzeuge und Gläser liefern sollte; es handelte sich dabei also um ein auf Eigentumsübertragung gehendes Geschäft, das seiner Natur nach einzig durch definitive Aushändigung der Ware an die Beklagte als Erfüllungsadresse des Erwerbers und nicht durch Übergabe zu blosser temporärer Verwahrung erfüllt werden konnte. Wenn daher auch der Kläger die Uhrenschalen ohne irgendwelche weitere Erklärung an die Beklagte abgeliefert hätte, so wäre sein Wille, dem Scheupak dadurch das Eigentum an den Gehäusen zu verschaffen, zur Genüge schon aus dem vom Kläger mit Scheupak abgeschlossenen Vertrag hervorgegangen; denn Sachenrecht. N<sup>o</sup> 32. dass sich der Kläger etwa das Eigentum daran in rechtsgültiger Form vorbehalten hätte, behauptet er selber nicht. Der Kläger hat nun aber bei der Übergabe der Schalen an die Beklagte sogar ausdrücklich erklärt, dass die Ablieferung aus Verweisung und für den Scheupak erfolge. Dadurch hat er mit aller wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, dass er die Ware weder zur Aufbewahrung für ihn, noch in dem Sinne an die Beklagte abliefern wollte, dass diese sie nach Erstellung der Werkzeuge und Gläser wieder an ihn zurücksenden sollte, sondern dass die Beklagte die Schalen für Scheupak entgegen zu nehmen und sie daher dem Kläger auch nicht mehr zurückzugeben hatte. Zu Unrecht hat die Vorinstanz diesen Willen des Klägers, die Ware endgültig abzuliefern, deshalb verneint, weil der Kläger mit Scheupak verhandelt hatte, ihm die Schalen nur gegen Barzahlung oder genügende Deckung zu liefern. Wenn auch der Kläger verpflichtet war, so hat er tatsächlich dann doch dem Drängen des Scheupak, die Ware zu liefern, nachgegeben, ohne Deckung zu haben. Dies erklärt sich daraus, dass der Kläger die Barzahlung bzw. Deckung für die Lieferung namentlich mit Rücksicht darauf verhandelt hatte, dass seine ältere Forderung laut Faktura vom 4. April 1911 noch nicht bezahlt worden war. Aus diesem Grund wartete er mit der Lieferung der neuen Uhrengehäuse auch noch nach dem 29. September 1911 zu, obschon er an diesem Tag dem Scheupak in der Gegenwartsform geschrieben hatte, er werde die Schalen an die Beklagte. Die Ablieferung erfolgte erst am 31. Oktober, d. h. nachdem der Kläger am 29. Oktober 1911 für seine frühere Forderung Deckung erhalten hatte und dadurch über die Solvenz des Scheupak beruhigt worden war. Nach Art. 264 aOR kann aber, wenn der Kaufgegenstand vor der Zahlung in den Besitz des Käufers übergegangen ist, der Verkäufer nur dann wegen Verzugs des Käufers die übergebene Sache zurückfordern, wenn 264 Sachenrecht. No 82. er sich dieses

Recht ausdrücklich vorbehalten hat, was der Kläger selber nicht behauptet getan zu haben. Das gleiche gilt auch in Bezug auf einen Werkvertrag, durch den dem Besteller Eigentum zu verschaffen ist. 3. - Es ist aber auch das zweite Erfordernis des Eigentumsüberganges, der Besitz des Schcupak, gegeben. Da die Beklagte die Gehäuse nicht entgegennahm, um sie als Eigentümerin zu behalten, sondern sie kraft des zwischen ihr und Schcupak bestehenden Rechtsverhältnisses dem Scheupak herauszugeben hatte, erwarb sie den Besitz an den Uhrenschalen nur als Stellvertreterin des Schcupak, der selber mittelbarer Besitzer wurde. Das OR alter Fassung hatte in Art. 203 einen der wichtigsten Fälle solcher Besitzvertretung geregelt, nämlich denjenigen des die Versendung besorgenden Frachtführers, der die Sache für den abwesenden Erwerber in Empfang nimmt. Diesem Fall ist das zwischen der Beklagten und Schcupak bestehende Werkvertragsverhältnis gleich zu stellen, kraft dessen der Unternehmer das ihm zur Verarbeitung gelieferte Material nur bis zur Ablieferung besitzt und wobei ohne weiteres mit der Entgegennahme des Materials durch den Unternehmer der mittelbare Besitz auf den Werkvergeber übergeht. Und zwar ist ein solches Besitzvertretungsverhältnis nicht nur dann anzunehmen, wenn der zu verarbeitende Stoff dem Unternehmer vom Besteller selber geliefert wurde, sondern auch dann, wenn der Unternehmer das Material von einem Dritten empfangen hat. Denn in beiden Fällen erwirbt der Unternehmer in gleicher Weise den Stoff nicht als Eigentümer, sondern nur zu einem vom Werkvergeber abgeleiteten persönlichen Recht. 4. - Steht somit nicht nur der Traditionswille des Klägers bei Übergabe der Schalen an die Beklagte, sondern auch der Besitz des Schcupak fest, so ist der Kläger nicht mehr Eigentümer der Schalen. Er kann sie daher auch nicht mehr von der Beklagten herausverlangen, so dass die Klage schon aus diesem Grund abzuweisen ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 30. März 1917 bestätigt. ! IV. OBLIGATIONENRECHT DROIT DES OBLIGATIONS 83. Urteil der 1. Zivilabteilung vom 29. September 1917 i. S. ! tusch, Beklagter, gegen Blocher u. Genossen, Kläger. Art. 490 R. Haftung des Zeitungsredaktors. Klage gegen den Herausgeber einer Pseudonymbroschüre. 7 Voraussetzungen des Genugtuungsanspruchs. Besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens. A. - Durch Urteil vom 26. März 1917 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: .. «Der Beklagte wird pflichtig erklärt, den Kl. eine Genugtuungssumme von 500 Fr. zu bezahlen: .. B. - Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Aufhebung und auf Abweisung der Klage. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Im Juni 1915 bildete sich in Zürich unter dem Namen Stimmen im Sturm e. G. eine Genossenschaft, die den Zweck verfolgt, eine Reihe von Schriften unter dem Sammeltitle Stimmen im Sturm aus der deutschen Schweiz zu verlegen. Von diesen sind mehrere erschienen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.